



Gesuch um Bewilligung von Bauarbeiten und Grabungen im Strassenraum von Gemeindestrassen

gemäss Gesetze über Strassen und Wege (BGS 751.14, GSW) vom 30. Mai 1996, § 15 der zugehörigen Verordnung (BGS 751.141; V GSW) vom 18. Februar 1997 und § 35 des Fernmeldegesetzes (SR 784.10, FMG) vom 30. April 1997

Allgemeine Angaben

Bauherr

Bauleitung

Firma

Sachbearbeiter

Strasse/Ort

Telefon

Konzessionär ja nein

Tel. Mobil

Objekt

Gemeindestrasse

GS Nr.

Zweck des Aufbruchs:

Grösse/Länge: m x m Fahrbahn m Trottoir m

Baubeginn: Bauende:

Unternehmer

Grabarbeiten

Belagsarbeiten

Firma

Sachbearbeiter

Strasse/Ort

Telefon

Datum

Der Gesuchsteller

Die Bewilligung zur Ausführung des eingereichten Gesuches wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1. Das Gesuch (inkl. vermasstem Situationsplan) ist spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn vollständig ausgefüllt einzureichen.
2. Bei notwendigen verkehrspolizeiliche Anordnungen ist mit der Abteilung Verkehr und Sicherheit Kontakt aufzunehmen. Verkehrsanordnungen dürfen nur von der Behörde angeordnet werden.

3. Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS) Norm SN 640 886, Norm SN 640 538 b und die Broschüre „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ sowie des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten.
4. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Grabarbeiten nicht begonnen werden.
5. Nach Beendigung der Grabarbeiten ist der Werkhof mit beiliegender Meldekarte zur provisorischen Abnahme des Strassenaufbruches aufzubieten. Die definitive Abnahme erfolgt nach Einbringen des Deckbelages.

Ausführungsart Standard

1. Einbau

Die Grabenfüllung (mindestens 50 cm Kiessand I im Fahrbahn- und Trottoir-Bereich) ist in Schichten von maximal 50 cm zu verdichten,

Belagseinbau:

Bis Oberkante des bestehenden Belags: (cm)

ACT 22 N im Fahrbahnbereich (10 cm)

ACT 16 N im Trottoirbereich (7.5 cm)

2. Definitive Instandstellung

Arbeitsvorgang

a) Abfräsen 2-3 cm stark und mindestens 20 cm über dem Grabenaufbruch

b) seitliche Ränder mit Verbundmasse anstreichen

Belagseinbau:

AC 11 N im Fahrbahnbereich (best. Stärke, mind. 3.0

AC 8 L im Trottoirbereich (best. Stärke, mind. 2.5 cm)

Bewilligung erteilt:.....

Kopie geht an: Gesuchsteller
 Feuerwehr

Abteilung Verkehr und Sicherheit

Werkhof Tiefbau
 ZuPo (intern)

Besondere Bedingungen:

- Vor Baubeginn ist eine Zustandsaufnahme durch die Bauleitung schriftlich zu dokumentieren.
- Zweck Verkehrsführung ist mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Augenschein vorzunehmen.
- Die Anwohner sind über die Bauarbeiten / Grabungen / Verkehrsführung zu informieren.
- Die Verkehrsbehinderung ist im Zuger Amtsblatt zu publizieren.
-

Abnahme

1. Provisorische Abnahme

Datum und Unterschrift Werkhof:

2. Schlussabnahme

ohne Mängel
 mit Mängel

Datum und Unterschrift Werkhof: